

# Kaufvertrag Ladestation

zwischen

Käufer XY  
Strasse Nr.  
PLZ Ortschaft

nachfolgend **Käufer**

und

AEW Energie AG  
Industriestrasse 20  
5000 Aarau

UID-Nr. CHE-105.981.944

nachfolgend **AEW**

betreffend

## Kauf einer Ladestation

### Objekt und Standort

Überbauung «Name», Strasse Nr., in PLZ Ortschaft

### Präambel

Die AEW erstellt in der Einstellhalle der vorgenannten Überbauung auf der Parzelle Nr. ? Ladestationen für E-Fahrzeuge. Der Käufer schliesst mit der AEW den vorliegenden Vertrag ab, welcher den Kauf und die Nutzung der Ladestation beim Parkplatz Nr. ? sowie die entsprechenden Rechte und Pflichten der Parteien regelt.

## 1. Kaufgegenstand

Die AEW verkauft dem Käufer die folgende Infrastruktur (Ladestation und Zubehör):

- die Ladestation mit einer max. Leistung von **11 kW AC** inkl.:
  - fest installiertes Ladekabel (Länge 4 m, längeres Kabel gegen Aufpreis erhältlich) und Stecker für das E-Fahrzeug (Stecker Typ 2),
  - 1x RFID-Badge pro Ladestation zur Authentifizierung,
- Lastmanagement inkl. zentralisierter Verwaltung.

Die max. Ladeleistung pro Ladestation hängt vom Fahrzeugtyp sowie der Anzahl aktiver Ladevorgänge in der Überbauung ab.

## 2. Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Übergabe

Der Kaufgegenstand wird durch die AEW geliefert, installiert, in Betrieb genommen und dem Käufer in der Folge nach entsprechender Instruktion übergeben.

## 3. Kaufpreis, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

### 3.1 Kaufpreis

Der Käufer errichtet der AEW für die Ladestation inkl. dazugehöriger Anlagenteile (Zuleitung, Schalter und Fehlerstromschutzschalter) CHF 3'914.50 (inkl. 8.1 % MwSt.). Die AEW stellt dem Käufer eine entsprechende Rechnung zu.

Das Eigentum am Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei der AEW.

### 3.2 Verbrauchsabhängiger Beitrag

Für die Abgeltung von Wartung und Instandhaltung (vgl. Ziff. 6 nachstehend) leistet der Käufer einen Beitrag von CHF 0.05 pro kWh Energieverbrauch an die AEW. Dieser Betrag ist inkl. MwSt., wobei die AEW berechtigt ist, die aktuell gültige Mehrwertsteuer zu verrechnen (derzeit 8.1 %).

### 3.3 Energieverbrauch

Der Käufer verpflichtet sich, nach Abschluss dieses Vertrages online unter «partino-chf.evc-net.com» ein Benutzerkonto zu eröffnen. Danach erhält der Käufer von Partino oder von der AEW ein RFID-Badge zugestellt. Der Energieverbrauch des Käufers wird anschliessend über das eröffnete Benutzerkonto erfasst und direkt abgerechnet. Weitere RFID-Badges können bei der AEW kostenpflichtig bestellt werden.

### 3.4 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt direkt über das Benutzerkonto bei Partino. Der Nutzer erhält jeweils von Partino eine Monatsabrechnung.

Befindet sich der Käufer gegenüber der AEW im Zahlungsrückstand, ist diese befugt, den Käufer nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Nichteinhaltung der darin enthaltenen Nachfrist von mindestens 10 Tagen für weitere Ladevorgänge zu sperren.

#### **4. Garantiedauer, Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht**

Die AEW übernimmt während 2 Jahren nach Übergabe des Kaufgegenstands die volle Garantie für auftretende Mängel. Die gesetzlich vorgesehene Prüfungs- und Rügeobliegenheit des Käufers wird abbedungen.

Den Käufer trifft während der Garantiedauer eine Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht. Insbesondere ist der Käufer der AEW schadenersatzpflichtig, wenn er in Kenntnis eines Mangels oder einer Störung der AEW keine zeitnahe Mitteilung macht, und sich der Schaden deshalb vergrößert.

#### **5. Verjährung**

Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren 4 Jahre nach Übergabe des Kaufgegenstands.

#### **6. Wartung und Instandhaltung**

Die Wartung und Instandhaltung der Infrastruktur durch die AEW ist gewährleistet. Während der Garantiedauer fallen dem Käufer in diesem Zusammenhang keine Kosten an.

Um die Funktion und Sicherheit des Gesamtsystems zu gewährleisten, verpflichtet sich der Käufer, die AEW auch nach Ablauf der Garantiedauer mit allen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu beauftragen. Der Material- und Zeitaufwand wird dem Käufer dann zu marktüblichen Konditionen in Rechnung gestellt.

Allfällige Einsätze vor Ort zur Behebung eines Mangels oder einer Störung erfolgen in der Regel innert zwei Arbeitstagen nach deren Meldung (unter der Voraussetzung, dass Ersatzmaterial verfügbar ist).

**Service Hotline AEW 062 834 24 99**

#### **7. Meldepflicht des Käufers**

Um die Funktion und Sicherheit des Gesamtsystems zu gewährleisten, ist der Käufer verpflichtet, der AEW zu melden, wenn er dereinst beabsichtigen sollte, die Ladestation inkl. dazugehöriger Anlageteile dauerhaft nicht mehr zu nutzen.

#### **8. Systemkompatibilität des Kaufgegenstands**

Die AEW übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand dauerhaft mit dem Gesamtsystem kompatibel bleibt. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass bei fehlender Systemkompatibilität eine Ersatzanschaffung auf eigene Kosten notwendig werden kann.

## **9. Keine Garantie für dauerhafte Zuleitung**

Gemäss separatem Vertrag betreffend Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Ladestationen wird der AEW vom Grundeigentümer das unentgeltliche Durchleitungs-, Raumnutzungs- und Zugangsrecht gewährt, soweit dies für den ordentlichen Betrieb des Kaufgegenstandes notwendig ist. Endet der erwähnte Vertrag und wird ein Rückbau von Ladestationen inkl. dazugehöriger Anlageteile notwendig, so hat sich die AEW das Recht vorbehalten, mit dem Käufer eine individuelle Lösung für die Zuleitung zu vereinbaren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eine solche Vereinbarung tatsächlich zustande kommt. Sollte keine Vereinbarung zustande kommen, entrichtet die AEW eine angemessene Entschädigung an den Käufer. Diese entspricht in der Regel der Höhe des Restwertes der zur Ladestation dazugehörigen Anlageteile (exkl. der Ladestation).

## **10. Haftung**

Die Haftung der AEW richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung und den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung der AEW ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Jede Partei hat von sich aus allen notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch den Betrieb der Ladestation entstehen können. Massgebend ist der Stand der Technik im Zeitpunkt der Erstellung sowie die anwendbaren gesetzlichen Normen bzw. weitere anwendbare Sicherheitsvorschriften.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **11.1 Vertragsänderungen**

Dieser Vertrag kann nur durch eine schriftliche und von beiden Parteien gültig unterzeichnete Vereinbarung abgeändert werden.

### **11.2 Salvatorische Klausel**

Werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht als ungültig oder als nicht rechtskräftig angesehen, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

### **11.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Aarau.

Der Käufer

---

**Vorname Name**

Für die AEW Energie AG

Aarau, **Datum**

Die Bevollmächtigten

---

Arian Rohs  
Leiter Mobility Solutions

---

**Name**  
**Funktion**